



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-462.06

Bregenz, am 10.09.2009

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien
SMTP: abteilung.51@lebensministerium.at

Auskunft:
Mag. Otto-Imre Pathy
Tel: +43(0)5574/511-20216

Betreff: [Änderung des Umweltinformationsgesetzes \(Nationales PRTR\); Entwurf;
Stellungnahme](#)
Bezug: [Schreiben vom 27. Juli 2009, BMLFUW-UW.1.4.5/0019-V/1/2009](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum übermittelten Gesetzesentwurf wird Folgendes mitgeteilt:

Zu § 9a Abs. 1 des Entwurfes (Nationales Schadstofffreisetzungs- und –verbringungsregisters):

Die Einrichtung eines nationalen Schadstofffreisetzungs- und –verbringungsregisters (nationales PRTR) wird nicht für erforderlich gehalten.

Die Erläuterungen zu § 9a Abs. 1 lauten: „§ 9a Abs. 1 sieht die Errichtung eines nationalen Schadstofffreisetzungs- und –verbringungsregisters in Übereinstimmung mit dem UN/ECE Protokoll über Schadstofffreisetzungs- und –verbringungsregister (PRTR) vor. *Die erforderlichen Daten werden schon aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 und der E-PRTR Begleitverordnung (E-PRTR-BV), BGBl. II Nr. 380/2007, erhoben ...*“.

Aus den Erläuterungen ergibt sich, dass das nationale PRTR dieselben Daten enthält wie das europäische Schadstofffreisetzungs- und –verbringungsregister.

Es ist daher nicht einzusehen, warum mit dem europäischen Register nicht das Auslangen gefunden wird. Wir bezweifeln die Notwendigkeit, beim Umweltbundesamt ein eigenes nationales PRTR einzurichten.

Zu § 9a Abs. 2 des Entwurfes:

Die Formulierung im § 9a Abs. 2 Z. 4 ist unpräzise und lässt nicht erkennen, welche diffusen Emissionen wirklich gemeint sind.

In Bezug auf diffuse Emissionen wird noch auf Folgendes hingewiesen:

Im Vorblatt wird zu den finanziellen Auswirkungen des nationalen PRTRs angeführt, dass die *„erforderlichen Daten mit Ausnahme der Daten zu diffusen Emissionen bereits aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 ... erhoben ... werden“*.

Es entsteht der Eindruck, das einschlägige Gemeinschaftsrecht entspreche nicht dem UN/ECE PRTR Protokoll, weil es Daten zu diffusen Emissionen nicht erfasse; deshalb sei eine nationale Sonderregelung erforderlich.

Die europäische Gemeinschaft hat aber das UN/ECE PRTR Protokoll ratifiziert. Wir gehen davon aus, dass auch das Gemeinschaftsrecht an dieses Protokoll angepasst ist oder noch angepasst wird. Eine nationale Sonderregelung scheint uns daher auch aus diesem Grund nicht erforderlich zu sein.

Zu § 9b des Entwurfes (Informantenschutz):

In den Erläuterungen zum § 9b wird lediglich ausgeführt, dass damit der Art. 3 Abs. 3 des PRTR-Protokolls zum Informantenschutz näher ausgeführt wird.

In den Erläuterungen sollte ausführlicher dargelegt werden, welche Fallkonstellationen der § 9b erfassen soll.

Im Zusammenhang mit Abs. 1 sollte zum Beispiel auch ausgeführt werden, in welchem Verhältnis diese Bestimmung zu (gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten) Verschwiegenheitspflichten eines Arbeitnehmers steht.

Nach Art. 3 Abs. 3 des PRTR-Protokolls darf die Behörde niemanden deshalb „bestrafen, verfolgen oder belästigen“, weil er anzeigt, dass eine Betriebseinrichtung die Rechtsvorschriften zur Durchführung dieses Protokolls verletzt hat.

Der § 9b Abs. 2 setzt diese Vorschrift in der Weise um, dass die Behörde bei der Ausübung ihrer Zuständigkeit niemanden „benachteiligen“ darf, weil er ihr konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß anzeigt.

Das Verbot, jemanden „zu bestrafen, zu verfolgen oder zu belästigen“, scheint uns nicht genau dasselbe zu sein wie das Verbot, jemanden zu „benachteiligen“.

In den Erläuterungen sollte daher genauer ausgeführt werden, welche Fallkonstellationen der § 9b Abs. 2 erfassen soll.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemer

Nachrichtlich an:

1. Abt. Umweltschutz (IVe), Jahnstraße 13-15, 6900 Bregenz, via VOKIS versendet
2. Abt. Wirtschaftsrecht (VIb), im Hause, via VOKIS versendet
3. Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit des Landes Vorarlberg (UI), Montfortstraße 4, 6900 Bregenz, via VOKIS versendet
4. Abt. Abfallwirtschaft (VIe), im Hause, via VOKIS versendet
5. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
6. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
7. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: vpost@bka.gv.at
8. Herrn Bundesrat, Dr Magnus Brunner, SMTP: magnus.brunner@parlament.gv.at
9. Herrn Bundesrat, Ing. Reinhold Einwallner, Ruggburgstraße 4, 6912 Hörbranz, SMTP: reinhold.einwallner@parlinkom.gv.at
10. Herrn Bundesrat, Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: mac.ema@cablenet.vol.at
11. Herrn Nationalrat, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altach, SMTP: karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at
12. Frau Nationalrätin, Anna Franz, SMTP: anna.franz@parlinkom.gv.at
13. Herrn Nationalrat, Dr Harald Walser, SMTP: harald.walser@gruene.at
14. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: elmar.mayer@spoe.at
15. Herrn Nationalrat, Christoph Hagen, SMTP: christoph.hagen@parlament.gv.at
16. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: bernhard.themessl@ganet.at
17. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: post.lad@bgld.gv.at

18. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP: post.abt2v@ktn.gv.at
19. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
20. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, SMTP: verfd.post@ooe.gv.at
21. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: landeslegistik@salzburg.gv.at
22. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP: post@stmk.gv.at
23. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, SMTP: post@tirol.gv.at
24. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: post@md-v.wien.gv.at
25. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP: vst@vst.gv.at
26. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP: institut@foederalismus.at
27. ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub.vorarlberg@volkspartei.at
28. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at
29. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub@vfreiheitliche.at
30. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub.vbg@gruene.at
31. Frau Birgit Luschnig, im Hause, SMTP: birgit.luschnig@vorarlberg.at
32. Herrn Jürgen Weiss, SMTP: jweiss@vol.at